## STADT EBERSWALDE

# Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. BV/076/2008

Datum: 19.11.2008

Einreicher/zuständige Dienststelle:

40 - Amt für Bildung, Jugend und Sport

# Betrifft: Gebührensatzung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Eberswalde

#### Beratungsfolge:

Finanzausschuss	12.02.2009	Vorberatung
Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur, Sport	17.02.2009	Vorberatung
und Soziales		
Hauptausschuss	19.02.2009	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	26.02.2009	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte Gebührensatzung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Eberswalde.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Kalkulation für die Gebühren zur Benutzung von Sportstätten der Stadt Eberswalde zustimmend zur Kenntnis.

Boginski Bürgermeister

#### Anlagen:

- 1 Gebührensatzung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Eberswalde - Anlage 1
- 2 Beispielberechnung
- 3 Gebührenvergleich

. .

Finanzielle Auswirkungen:		VwHH X	Abstimmungsergebnis:			
Ja X Nein 🗌		VmHH				
Abgleich mit Ha	ushaltsplan:		HH-Stelle	Planansatz	akt. Kosten-/Ein- nahmenermittlung	
I Ausgaben/	HHjahr:	2008	diverse	15.400,00 €		
Einnahmen	HHjahr	2009	diverse	35.000,00 €		
	HHjahr:					
	HHjahr:					
	HHjahr:					
1	Gesamtkosten:			50.400,00 €		
Folgekosten pro Jahr:						
II Finanzierungsquellen:		HH-Stellen	Ansatz lt. Plan	voraussichtl. Einnahmen		
a) Zweck	geb. FÖM :					
b) sonst. zweckqeb. Einn.:						
c) Eigenmittel	der Stadt:					
d) :						
e):						
Mitzeichnung Amtsleiter/in:			Mitzeichnung AL Kämmerei:			
Erläuterung: Bei den o. g. Beträgen handelt es sich um die geplanten Einnahmen aus						
diversen HH-Stellen der Sportstätten für die Jahre 2008 und 2009.						

#### Sachverhaltsdarstellung:

Die derzeit gültige Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Eberswalde wurde am 12.12.2001 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Durch die neue Benutzungssatzung wurde es erforderlich, die Gebührensatzung zu überarbeiten.

Die Nutzer der Sportstätten und die Eigentümerin, die Stadt Eberswalde, benötigen beiderseitig verbindliche Regelungen zur Gebührenerhebung für die Nutzung der Sporteinrichtungen, die somit transparent und nachvollziehbar gestaltet sind.

Die Stadt Eberswalde stellt den Sportorganisationen, anderen natürlichen bzw. juristischen Personen eine vielfältige Sportinfrastruktur zur Verfügung.

Im Sinne der Sportförderung ist es Ziel der Stadt Eberswalde, die Sportstätten dauerhaft zu erhalten und bedarfsgerecht zu modernisieren. Dieses Ziel ist nur gemeinsam mit den Nutzern zu erreichen.

Deshalb ist sowohl die Benutzung der Sportanlagen grundlegend zu regeln als auch eine Gegenleistung in Form von Gebühren zum städtischen Leistungsangebot zu erheben.

Die Stadt Eberswalde unterstützt in Verbindung mit der "Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde" vorrangig die Durchführung des Kinder- und

Jugendsports. Dies dokumentiert sich in der vorliegenden Satzung u. a. durch die angestrebte Gebührenfreiheit:

- für eingetragene, gemeinnützige Sportvereine, die ihren Sitz in der Stadt Eberswalde haben, zur Durchführung ihres Trainings- und Pflichtwettkampfbetriebes im Kinder- und Jugendbereich,
- der Schulen, die sich in Trägerschaft der Stadt Eberswalde befinden zur Durchführung des Schulsports,
- der Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Eberswalde befinden zur Durchführung sportlicher Aktivitäten im Rahmen der Kindertagesbetreuung.

Schulen und Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft werden von der Gebührenpflicht befreit, weil sie eigene Einrichtungen der Stadt Eberswalde sind und die insoweit aufgewendeten Gebühren den Stadthaushalt gleichzeitig belasten und entlasten, verbunden mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand.

Die gebührenpflichtigen Kategorien A und B berücksichtigen die sozialen, finanziellen und sportlichen Belange der Eberswalder Sportvereine. Die Höhe der Gebühren und die vorgenommenen Abstufungen der Gebühren belegen den Willen der Stadt, das breit gefächerte Sportangebot im Sinne der Entwicklung des Gemeinwohls und des regen Sportbetriebes zu erhalten bzw. auszubauen.

Grundlage der Gebührenkalkulation ist die Betrachtung aller fixen und variablen Kosten, die die Bewirtschaftung der Sportstätten verursachen.

Die Kalkulation liegt ab sofort zur Einsichtnahme im Amt für Bildung, Jugend und Sport, Raum 308, Breite Straße 41 bis 44, 16225 Eberswalde während der Dienstzeiten und am Sitzungstag im Sitzungsraum aus.

Durch das Amt für Bildung, Jugend und Sport wurden die Kosten, die durch die Stadt auch weiterhin für die Betreibung der Sportstätten zur Verfügung gestellt werden, überschlägig ermittelt:

einer ausschließlichen Nutzung der Stadien analog Kategorie A (Grundlage der Berechnung waren die im Jahr 2007 durch den Vereinssport genutzten Stunden) tatsächlich vorgeschlagenen neuen Gebührensatzung bezuschusst die Stadt Eberswalde die Stadiennutzung in Höhe von ca. 163 T€ (ab 2009). In der Kategorie B (wiederum nur eine ausschließliche Nutzung betrachtet) in Höhe von ca. 138 T€. Bei einer Hallennutzung in der Kategorie A ab 500 qm beträgt der Zuschuss ca. 145 T€ und in der Kategorie B ca. 103 T€. Bei einer Hallennutzung in der Kategorie A bis 500 qm ca. 60 T€ und in der Kategorie B ca. 40 Diese Berechnung trägt Beispielcharakter, erfahrungsgemäß immer eine Mischnutzung zwischen den Kategorien A und B bzw. C gibt.

Da eine prozentuale Aufteilung zwischen den einzelnen Kategorien durch das Fachamt schwer einschätzbar ist, wurde die oben

angeführte Berechnung vorgenommen.